

Vierter Theil.

Verordnungen, Bestimmungen und Tarife der Post &c.

Polizei-Verordnung betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 25. Juni und vom 17. September 1857 (Amtsblatt de 1857 S. 520—523 und S. 668—670) in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge sowie beim Wohnungswechsel.

§. 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeisterei-Bezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung seiner Staats- und Communalsteuer-Zettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu ziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§. 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) persönlich oder schriftlich anzumelden bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebescheinigung) erteilt.

§. 3. Wer seine Wohnung innerhalb der Bürgermeisterei wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Bürgermeister persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§. 4. Zu den in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

II. Meldungen der Fremden.

§. 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Düsseldorf, den 14. März 1874.

Königliche Regierung.

Beurkundung der Geburten und Todesfälle.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche auf dem Standesamt anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselb an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.